

## Verordnung zum Gesetz über die Besteuerung der Motorfahrzeuge

Vom 20. August 2012 (Stand 1. Januar 2018)

*Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,*

gestützt auf die §§ 1 und 3 des Gesetzes über die Besteuerung der Motorfahrzeuge vom 17. November 1966 <sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

### § 1

<sup>1</sup> Für Personenwagen, unabhängig ihrer Antriebsart, setzt sich die jährliche Steuer aus den Komponenten Leergewicht und CO<sub>2</sub>-Emissionen zusammen. Können die CO<sub>2</sub>-Emissionen nicht festgestellt werden, bemisst die Behörde den gesamten zu bezahlenden Steuerbetrag auf der Berechnungsgrundlage von 250% des Leergewichtsansatzes. <sup>2)</sup>

<sup>1bis</sup> Für Fahrzeugarten, die ausschliesslich durch elektrische Energie angetrieben und nach Hubraum (cm<sup>3</sup>) besteuert werden, erfolgt die Berechnung des (theoretischen) Hubraums durch Umwandlung der Leistung (kW) aufgrund nachstehender Formel:

$$H = L \div 0,045$$

H = Hubraum

L = Motorleistung in Kilowatt (kW)

0,045 = Umwandlungskonstante <sup>3)</sup>

<sup>2</sup> Für Hybridfahrzeuge, die mit einem Verbrennungs- und einem Elektromotor ausgerüstet sind sowie nach Hubraum (cm<sup>3</sup>) besteuert werden, wird für die Bestimmung des zu entrichtenden Steuerbetrags nur der Hubraum des Verbrennungsmotors berücksichtigt. <sup>4)</sup>

<sup>3</sup> Für die Feststellung des prozentualen Anteils an Personenwagen mit ausschliesslichem Elektroantrieb gemäss § 3 Abs. 9 des Gesetzes über die Besteuerung der Motorfahrzeuge gilt als Stichtag jeweils der Stand vom 30. Juni. Allfällige Änderungen werden auf den 1. Januar des Folgejahres wirksam. <sup>5)</sup>

### § 1a <sup>6)</sup>

<sup>1</sup> Die Beweislast für die Steuerbemessungskriterien trägt die Fahrzeughalterin bzw. der Fahrzeughalter. Sind die Angaben für die Steuerberechnung nicht zweifelsfrei feststellbar, bleibt eine individuelle Steuerbemessung durch die Behörde vorbehalten.

### § 2

<sup>1</sup> ... <sup>7)</sup>

<sup>2</sup> ... <sup>8)</sup>

<sup>1)</sup> SG 650.500.

<sup>2)</sup> Fassung vom 26. September 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 30.09.2017)

<sup>3)</sup> Eingefügt am 26. September 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 30.09.2017)

<sup>4)</sup> Fassung vom 26. September 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 30.09.2017)

<sup>5)</sup> Eingefügt am 26. September 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 30.09.2017)

<sup>6)</sup> Eingefügt am 26. September 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 30.09.2017)

<sup>7)</sup> Aufgehoben am 26. September 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 30.09.2017)

<sup>8)</sup> Aufgehoben am 26. September 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 30.09.2017)

<sup>3</sup> Für umweltfreundliche Lieferwagen (EURO5–Abgasnorm und besser) wird ein Steuerrabatt von Fr. 250 gewährt, wobei die jährliche Steuer in jedem Fall mindestens Fr. 180 beträgt. <sup>9)</sup>

<sup>4</sup> Für umweltunfreundliche Lieferwagen (EURO4–Abgasnorm und schlechter) wird ein Steuerzuschlag von Fr. 50 erhoben. <sup>10)</sup>

<sup>5</sup> Für Motorräder mit elektrischem Antrieb wird die ordentliche Steuer um 20% ermässigt, die jährliche Steuer beträgt in jedem Fall mindestens Fr. 50. <sup>11)</sup>

<sup>6</sup> Die Beweislast für die den Steuerrabatt auslösenden Kriterien trägt die Fahrzeughalterin bzw. der Fahrzeughalter. Für Fahrzeuge, bei denen die Steuerrabatt- bzw. die Steuerzuschlagskriterien nicht zweifelsfrei feststellbar sind, bleibt eine individuelle Steuerbemessung durch die Behörde sowie ein Steuerzuschlag von Fr. 250 vorbehalten. <sup>12)</sup>

### § 3

<sup>1</sup> Die Motorfahrzeugsteuer wird im Voraus für ein ganzes Kalenderjahr erhoben.

<sup>2</sup> In begründeten Fällen kann die Entrichtung der Steuer ausnahmsweise in halbjährlichen Raten bewilligt werden. Pro Rate ist ein Zuschlag von Fr. 10 als Gebühr zu entrichten. <sup>13)</sup>

<sup>3</sup> Die Motorfahrzeugsteuer für ein angebrochenes Jahr wird pro Tag berechnet. Der Tagessteuersatz beträgt ein Dreihundertfünfundsechzigstel der Jahressteuer.

### § 4

<sup>1</sup> Teilsteuerbeträge unter Fr. 10 werden der betreffenden Person beim nächsten Geschäftsfall verrechnet. <sup>14)</sup>

### § 5

<sup>1</sup> Für die Gewährung der Steuerbefreiung gemäss § 4 Abs. 2 des Gesetzes und die Erhebung der Strafsteuer gemäss § 7 Abs. 2 des Gesetzes ist das Justiz- und Sicherheitsdepartement zuständig.

<sup>9)</sup> Fassung vom 26. September 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 30.09.2017)

<sup>10)</sup> Fassung vom 26. September 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 30.09.2017)

<sup>11)</sup> Fassung vom 26. September 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 30.09.2017)

<sup>12)</sup> Fassung vom 26. September 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 30.09.2017)

<sup>13)</sup> Fassung vom 26. September 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 30.09.2017)

<sup>14)</sup> Fassung vom 26. September 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 30.09.2017)